



Bereich Alkohol

A. 001 1. April 2021

Richtlinie R-120-2

Grenzüberschreitender Verkehr mit Alkohol

Bei den Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden

Abkürzungsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
ALK	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Bereich Alkohol
AlkG	Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (SR 680)
AlkV	Alkoholverordnung vom 15. September 2017 (SR 680.11)
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
Liter effektiv	Liter effektiver Gradstärke
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
r. A.	Reiner Alkohol (= 100 % Volumen)
SpSt	Spirituosensteuer
% Vol	Volumenprozent
VStrR	Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0)
VwVG	Verwaltungsverfahrensgesetz (SR 172.021)
ZG	Zollgesetz (SR 631.0)

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	4
2	Zweck	4
3	Geltungsbereich.....	4
4	Organisation.....	5
5	Begriffe	5
5.1	Hierarchie der Begriffe.....	5
5.2	Gebrannte Wasser.....	6
5.3	Gärprodukte	6
5.3.1	Alkoholische Getränke	6
5.3.2	Andere alkoholhaltige Erzeugnisse	6
5.4	Spirituosensteuer.....	7
6	Vorschriften für die Lokalebenen.....	7
6.1	Einfuhr	7
6.1.1	Steuerpflicht.....	7
6.1.2	Steuersätze.....	8
6.1.3	Erhebung der Steuer.....	9
6.1.4	Berechnung der Steuer	9
6.1.5	Zollanmeldung	10
6.1.6	Einfuhr gebrannter Wasser unter Steueraussetzung.....	11
6.1.7	Meldungen	12
6.2	Ausfuhr	12
6.2.1	Vergütung der fiskalischen Belastung	12
6.2.2	Besondere Angaben in der Ausfuhrzollanmeldung.....	12
6.2.3	Ausländische Rückwaren	13
6.3	Durchfuhr.....	13
6.4	Zolllagerverfahren.....	14
6.4.1	Berechnung der Steuer auf eingelagerten alkoholhaltigen Erzeugnissen	14
6.5	Andere Zollverfahren	14
6.6	Nachforderungen	14
6.7	Berichtigungen und Beschwerden	14
6.7.1	Grundsätze	14
7	Besonderheiten.....	14
7.1	Vernichtung von Spirituosen und Ethanol zu Trinkzwecken	14
7.1.1	Vor dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung	14
7.1.2	Antrag auf Vernichtung nach Ausstellung der Veranlagungsverfügung	14
8	Widerhandlungen.....	14
8.1	Arten von Widerhandlungen	14
8.2	Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)...	15
8.3	Zuständigkeit	15
8.3.1	Erlass von Strafbescheiden.....	15

1 Rechtliche Grundlagen

- Alkoholgesetz (AlkG; [SR 680](#));
- Alkoholverordnung (AlkV; [SR 680.11](#))

2 Zweck

Die Alkoholgesetzgebung ist gesundheitspolitisch ausgerichtet. Sie bezweckt die Verminderung des Spirituosenkonsums. Ausserdem verfolgt sie fiskalische, agrar- und gewerbepolitische Ziele.

3 Geltungsbereich

Den Vorschriften des Alkoholgesetzes sind unterstellt:

- die Herstellung und Reinigung;
- die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr;
- der Verkauf und die fiskalische Belastung

gebrannter Wasser.

Erzeugnisse, die neben andern Stoffen gebrannte Wasser (destillierte oder andersartig konzentrierte) enthalten, gelten ohne Rücksicht auf ihren Alkoholgehalt als gebrannte Wasser und unterliegen den Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.

Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über das Zollwesen und den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, soweit nicht das Alkoholgesetz abweichende Bestimmungen aufstellt.

Zwischen der Alkoholgesetzgebung und dem Zolltarif besteht rechtlich kein direkter Zusammenhang (vgl. elektronischer Zolltarif Tares, Bemerkungen, [Allgemeines](#)).

Der Geltungsbereich des [AlkG](#) erstreckt sich über das Inland.

Die Talschaften Samnaun und Sampuoir sind aus dem schweizerischen Zollgebiet ausgeschlossen und gelten somit als Zollaussland ([Art. 3](#) Abs. 3 ZG i.V.m. [Art. 1 Abs. 1](#) ZV). Werden demnach gebrannte Wasser aus diesen Talschaften (Ausschlussgebiete) in das Zollgebiet verbracht, handelt es sich dabei um eine Einfuhr, die zur Erhebung der Spirituosensteuer führt (vgl. dazu [Art. 28](#) und [29](#) AlkG). Dagegen liegt eine Ausfuhr vor, wenn gebrannte Wasser vom Zollgebiet in besagte Talschaften verbracht werden (vgl. dazu [Art. 36](#) AlkG). Daneben kann das BAZG in diesen Talschaften den Warenverkehr mit gebrannten Wassern überwachen, die Bestimmungen nicht abgaberechtlicher Natur des AlkG vollziehen und diesbezügliche Widerhandlungen verfolgen (vgl. dazu [Art. 2](#) Abs. 1 und 2 ZV).

Die italienische Gemeinde Campione d'Italia ist eine vom Schweizer Staatsgebiet umgebene Enklave. Das Gebiet gilt nicht als Teil des Schweizer Zollgebiets. Gebrannte Wasser, die aus dem Kerngebiet von Italien oder aus anderen Ländern stammen und für Campione bestimmt sind, müssen im Transitverfahren durch die Schweiz transportiert werden. Gebrannte Wasser aus der Schweiz sind zur Ausfuhr und in Campione zur Einfuhr anzumelden und umgekehrt. Dementgegen bestehen Staatsverträge mit Liechtenstein betreffend den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein ans schweizerische Zollgebiet und mit der Bundesrepublik Deutschland

über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet. Laut diesen Staatsverträgen finden die materiellen schweizerischen Vorschriften des ZG und AlkG sowohl im Fürstentum Liechtenstein als auch in der Gemeinde Büsingen Anwendung.

In den [Artikeln 52](#) bis [59a](#) AlkG sind die Strafbestimmungen aufgeführt, die für Widerhandlungen im Inland und bei der Einfuhr gelten.

4 Organisation

Zuständig für den Vollzug der Gesetzgebung und den Erlass entsprechender Vorschriften ist die:

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Bereich Alkohol (ALK)

Route de la Mandchourie 25

2800 Delémont

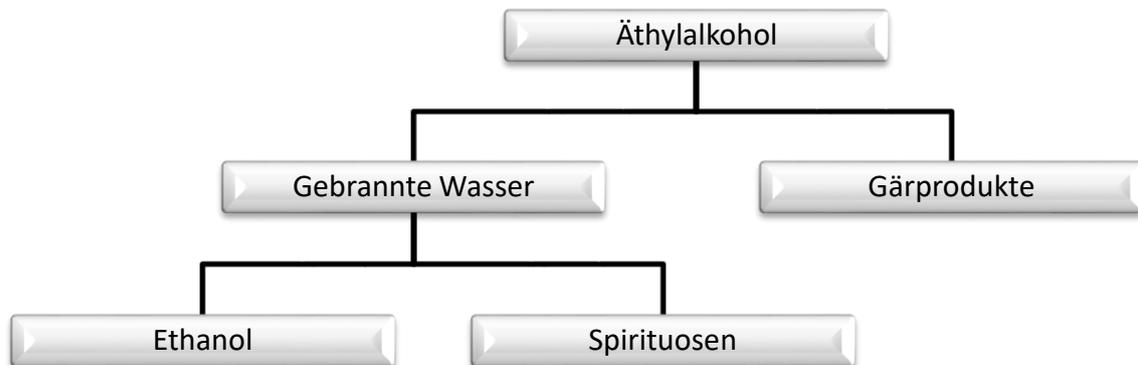
Tel. 058 462 65 00

Fax 058 463 18 28

E-Mail alkohol@bazg.admin.ch

5 Begriffe

5.1 Hierarchie der Begriffe



5.2 Gebrannte Wasser

Als «gebrannte Wasser» im Sinne des Gesetzes gilt der Äthylalkohol in jeder Form und ohne Rücksicht auf die Art seiner Herstellung. Darunter fallen insbesondere:

- «Spirituosen», d. h. Getränke, die durch Destillation oder andere technische Verfahren gewonnenes Ethanol enthalten;
- «Ethanol», d. h. Ethylalkohol in jeder Form ohne Rücksicht auf die Art seiner Herstellung und seiner Verwendung; jede andere Alkoholart, die Trink- und Konsumzwecken dienen kann und den Ethylalkohol zu ersetzen vermag gilt ebenfalls als Ethanol.

5.3 Gärprodukte

5.3.1 Alkoholische Getränke

Die ausschliesslich durch Vergärung gewonnenen alkoholischen Getränke gelten als «Gärprodukte». Darunter sind zu verstehen:

- Wein, Obstwein (gem. [Art. 91](#) der Verordnung des EDI über Getränke), verdünnter Obstwein, Bier, Fruchtwein (gem. [Art. 102](#) der Verordnung des EDI über Getränke);
- Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, der Tarifnummer 2205;
- Unvermischte gegorene Getränke aus anderen Rohstoffen, wie Reiswein, Met etc. (vgl. auch Erläuterungen zum Zolltarif - Tares, 2206, Ziffer 3-10);
- Panachés, d. h. Mischgetränke aus Bier und Limonade (ex Tarif-Nr. 2206.0090);
- Mischgetränke aus Schaumweinen oder Naturweinen der Nr. 2204 (sog. Weincocktails, Tarif-Nr. 2206.0090).

Sofern diese alkoholischen Getränke:

- einen Alkoholgehalt von nicht mehr als 18 % Vol (Naturweine) bzw. 15 % Vol (andere Getränke) und
- keinen Zusatz von gebrannten Wassern

aufweisen, sind sie den Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung **nicht** unterworfen.

5.3.2 Andere alkoholhaltige Erzeugnisse

Andere alkoholhaltige Erzeugnisse mit über 1,2 % Vol zu Trink- und Genusszwecken (wie z. B. Lebensmittel) unterliegen nicht der Alkoholgesetzgebung, wenn sie ausschliesslich Gäralkohol enthalten.

Gärprodukte mit mehr als 1,2% Vol Alkohol, die mit ethanolhaltigen Aromen und/oder Essenzen versetzt wurden, deren Anteil am Gesamtalkoholgehalt 0,5% Vol übersteigt, unterstehen hingegen dem Alkoholgesetz.

Im Zweifelsfall entscheidet der ALK.

5.4 Spirituosensteuer

Die Steuer auf den gebrannten Wassern heisst Spirituosensteuer (SpSt).

6 Vorschriften für die Lokalebenen

Die Veranlagung von Sendungen mit gebrannten Wassern ist bei allen Lokalebenen möglich, welche zur Veranlagung von Handelswaren ermächtigt sind.

6.1 Einfuhr

- Im Handelswarenverkehr (Tarifnummern 2207.1000 und 2207.2000 Schlüssel 922/923) gelten die Bestimmungen des elektronischen Zolltarifes Tares (vgl. «Bemerkungen» und «Schweizerische Erläuterungen» zu den Nummern 2207.1000/2000).
- Für die Waren des Reiseverkehrs gelten die Bestimmungen der Zollverordnung des EFD (ZV-EFD; [SR 631.011](#); Art. 3 und [Anh. 1](#), Zolltarifgruppe 6).

6.1.1 Steuerpflicht

Wer Alkohol, alkoholhaltige oder mit Alkohol hergestellte Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % Vol importiert, muss die in der Alkoholgesetzgebung vorgesehenen Abgaben entrichten.

Die Einfuhr von Spirituosen und anderen zu Trink- oder Genusszwecken dienenden alkoholhaltigen Erzeugnissen (wie Alcopops, Bitter, Liköre, Wermutwein, Mistellen, Weinspezialitäten, Süssweine und andere derartige Getränke, Essenzen, Extrakte, Balsame, Tinkturen, Fruchtäther, Frucht- und Beerensäfte, Bonbons, Schokoladen, Backwaren, in Alkohol eingemachte Früchte und Fruchtschalen) ist gegen Entrichtung der SpSt gestattet.

Das BAZG kann Importeuren bewilligen, steuerpflichtige Getränke und Erzeugnisse, die gebrannte Wasser enthalten der Tarifnummern 1901.9045, 2106.9029, 2204, 2205, 2206, 2207.1000, 2208, 3302.1000 unter Steueraussetzung in Steuerlager zu verbringen (vgl. [Ziffer 6.1.6](#) hiernach).

Keiner Spirituosensteuer unterliegen:

- Gärprodukte gemäss [Ziffer 5.3](#).
- gebrannte Wasser und alkoholhaltige Erzeugnisse, die nicht zu Trink- und Genusszwecken vorgesehen sind, beispielsweise Arzneiwaren der Tarif-Nrn. 3003/3004; Bestehen Zweifel, ob eine SpSt zu erheben ist, so entscheidet das BAZG (vgl. Tares, Bemerkungen, Spirituosensteuer, 1. c);

Nicht denaturierter Ethylalkohol der Tarif-Nrn. 2207.1000 und 2208.9010 der von Personen des Privatrechts eingeführt wird, unterliegt grundsätzlich der SpSt. Für Erzeugnisse der Tarif-Nr. 2207.1000, die nicht zu Trink- und Genusszwecken bestimmt sind, kann das BAZG die SpSt-freie Einfuhr bewilligen. In diesen Fällen sind allerdings die Vorschriften betreffend die VOC – Lenkungsabgabe massgebend. (vgl. [Homepage BAZG](#) und Anzeige «Details» im elektronischen Zolltarif Tares).

- Halbfabrikate, wie beispielsweise vorgebackene Backwaren, denen Ethylalkohol lediglich als Konservierungsmittel beigelegt wurde und die noch einen weiteren Verarbeitungsprozess (z. B. ausbacken) für die Konsumation voraussetzen. Solche Produkte enthalten nach deren Zubereitung keinen nennenswerten Alkohol mehr.
- alkoholhaltige Waren (z. B. Aromen und Essenzen), die zur Herstellung alkoholfreier Lebensmittel dienen;

Der SpSt-freie Import ist für solche Waren nur möglich, wenn der Importeur mit dem BAZG eine Verwendungsbewilligung (VwB) abgeschlossen hat (vgl. elektronischer Zolltarif Tares, [Bemerkungen](#), Spirituosensteuer 1. d).

Die anmeldepflichtige Person muss in der Zollanmeldung den entsprechenden statistischen Schlüssel sowie den Verwendungszweck angeben.

Importeure, welche vom BAZG eine Verwendungsbewilligung erhalten haben, müssen die spirituosensteuerfreie Veranlagung in der Einfuhrzollanmeldung beantragen (vgl. [Ziffer 6.1.6.3](#)).

- Ethanol zur Verwendung als Treibstoff, sogenanntes Bioethanol

6.1.2 Steuersätze

Die Steuer beträgt 29 Franken je Liter 100 % Alkohol.

Dem ermässigten Steuersatz von Fr. 14.50 je Liter 100 % Alkohol unterliegen:

- Naturweine aus frischen Weintrauben mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18, aber höchstens 22 % Vol (ex Tarif-Nr. 2204.2121/2149, 2204.2923/2944). Da die Herstellung von Naturweinen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18 % Vol weitgehend ausgeschlossen werden kann, enthält der Tares keine Hinweise auf die SpSt. Dies gilt auch für Schaumwein der Tarif-Nr. 2204.1000 und Traubenmost der Nummer 2204.3000.);
- Weine aus Früchten, Beeren oder anderen Rohstoffen, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15, aber höchstens 22 % Vol (ex Tarif-Nr. 2206, vgl. [Ziffer 5.3](#));
- Weinspezialitäten, Süssweine und Mistellen, mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 % Vol (ex Tarif-Nr. 2204.2150, 2950, Begriffe vgl. Erläuterungen zum elektronischer Zolltarif tares, 2204, schweizerische Erläuterungen, Ziffer 1-3). **Ausnahme:** Süssweine der Tarif-Nr. 2204.2150 und 2204.2960 mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % Vol, jedoch nicht mehr als 18 % Vol, ohne zugesetzten Alkohol, sind von der Alkoholgesetzgebung ausgenommen. Sie unterliegen der Spirituosensteuer nicht.
- Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 % Vol (ex Tarif-Nr. 2205).

Einer Sondersteuer von 116 Franken je Liter 100 % Alkohol unterliegen sog. Alcopops (ex Tarifnummer 2206.0090 und 2208.9099, vgl. elektronischer Zolltarif Tares, [Bemerkungen](#), Spirituosensteuer, Ziffer 3).

Alkoholhaltige Esswaren (z. B. Schokoladen, Patisserie) werden nach dem Ansatz des darin enthaltenen alkoholischen Erzeugnisses besteuert.

6.1.3 Erhebung der Steuer

Für die Veranlagung, die Erhebung und die Sicherstellung der Spirituosensteuer gelten die Vorschriften der Zollgesetzgebung.

Wenn bei der Einfuhr von Handelswaren die Angabe des Alkoholgehalts fehlt, muss die Sendung provisorisch veranlagt werden (vgl. [R-10-90](#)).

6.1.4 Berechnung der Steuer

6.1.4.1 Berechnungsgrundlage

Als Berechnungsgrundlage gilt die Literzahl hundertprozentigen Alkohols (= «Liter 100 % Alkohol»).

Die anmeldepflichtige Person muss grundsätzlich die im Produkt enthaltene Literzahl 100 % Alkohol anmelden.

Wenn die enthaltene Literzahl 100 % Alkohol nicht angegeben werden kann, ist folgende Umrechnungsregel anzuwenden:

$$\text{effektive Literzahl} = \text{Eigenmasse} \times 2$$

Beispiel:

Cognacstengeli, 100 kg Eigenmasse, mit einem deklarierten Alkoholgehalt von 2,5 % Vol

Berechnung effektive Liter: $100 \text{ kg Eigenmasse} \times 2 = 200 \text{ Liter effektiv}$

$$\text{Berechnung Liter 100 \%:} \quad \frac{200 \text{ Liter} \times 2,5}{100} = 5 \text{ Liter Alkohol zu 100 \%}$$

Spirituosensteuer: $5 \times \text{CHF } 29.00 = \text{Total CHF } 145.00$

6.1.4.2 Volumenprozent - Kommastellenberechnung

Die Alkoholgradstärke ist mit einer Stelle nach dem Komma anzugeben. Weitere Kommastellen sind nach dem kaufmännischen Prinzip zu runden, d. h. Zahlenwerte 1 bis 4 = abrunden, 5 bis 9 = aufrunden.

Beispiele:

$$53,543 \% \text{ Vol} = 53,5 \% \text{ Vol}$$

$$53,579 \% \text{ Vol} = 53,6 \% \text{ Vol}$$

6.1.4.3 Literzahl

Für die Berechnung der Literzahl sind im Zwischenresultat (effektive Liter) zwei Kommastellen und auch im Endresultat (Liter 100 % Alkohol) zwei Kommastellen vorzusehen. Es wird ebenfalls nach dem kaufmännischen Prinzip gerundet, d. h. Zahlenwerte 1 bis 4 = abrunden, 5 bis 9 = aufrunden.

- effektive Literzahl = Anzahl Flaschen x Nenninhalt
- Liter 100 % Alkohol =
$$\frac{\text{effektive Literzahl} \times \% \text{ Vol}}{100}$$
- zu erhebende SpSt = Anzahl Liter 100 % Alkohol x SpSt-Satz

Beispiele

- 145 Flaschen Portwein, Nenninhalt 3,75 Deziliter, 17,7 % Vol:

$145 \times 0,375 \text{ l} = 54,375 \text{ Liter}$, gerundet 54,38 Liter zu 17,7 % Vol = 9,625 Liter, gerundet 9,63 Liter 100 % Alkohol;

Berechnung SpSt: 9,63 Liter zum Ansatz von Fr. 14.50/l = Fr. 139.65;

- 435 Flaschen Gin, Nenninhalt 7,5 Deziliter, 41,5 % Vol:

$435 \times 0,75 \text{ l} = 326,25 \text{ Liter}$ zu 41,5 % Vol = 135,394 Liter, gerundet 135,39 Liter 100 % Alkohol;

Berechnung SpSt: 135,39 Liter zum Ansatz von Fr. 29.-/l = Fr. 3'926.30.

6.1.5 Zollanmeldung

Die Zollanmeldung für gebrannte Wasser muss elektronisch erfolgen. Dabei sind zusätzlich folgende Angaben anzubringen:

- Feld «Zusatzabgaben; Art» 280
- Feld «Zusatzabgaben; Schl» 001

6.1.6 Einfuhr gebrannter Wasser unter Steueraussetzung

6.1.6.1 Allgemeines

Das BAZG kann Importeuren bewilligen, gebrannte Wasser und Erzeugnisse, die gebrannte Wasser enthalten der folgenden Tarifnummern 1901.9045, 2106.9029, 2204, 2205, 2206, 2207.1000, 2208, 3302.1000 unter Steueraussetzung in Steuerlager zu verbringen. Dies erlaubt den Lagerinhabern, gebrannte Wasser steuerfrei herzustellen, zu lagern, zu be- und verarbeiten, entgegenzunehmen und zum Versand bereitzustellen. Die Steuerpflicht entsteht erst mit der Entnahme der gebrannten Wasser aus dem Lager.

Wenn anlässlich der Veranlagung andere Abgaben wie, Zölle, Mehrwertsteuer etc. geschuldet sind, richtet sich das Verfahren nach der Zollgesetzgebung. Der Steueraufschub gilt ausschliesslich für die Spirituosensteuer.

Importeure, welche vom BAZG die Bewilligung zur spirituosensteuerfreien Veranlagung unter Verwendungsbewilligung oder zur Veranlagung unter Steueraussetzung erhalten haben und von der Einfuhr unter Steueraussetzung profitieren wollen, müssen diese in der Einfuhrzollanmeldung jeweils beantragen.

6.1.6.2 Zollanmeldung für Steuerlager

Die anmeldepflichtige Person muss die Steueraussetzung in der Einfuhrzollanmeldung beantragen. Dabei sind zusätzlich folgende Angaben anzubringen:

- Feld «Bewilligungen; Nummer» Bewilligungsnummer des BAZG
- Feld «Zusatzabgaben; Art» 280
- Feld «Zusatzabgaben; Schl» 200

Im Zeitpunkt der Zollveranlagung ist keine Spirituosensteuer geschuldet. Dennoch muss die anmeldepflichtige Person die im Produkt enthaltene Literzahl 100 % Alkohol gemäss [Ziffer 6.1.4.3](#) angeben.

6.1.6.3 Zollanmeldung mit Verwendungsbewilligung

Die anmeldepflichtige Person muss die Steuerbefreiung in der Einfuhrzollanmeldung beantragen. Dabei sind für Ethanol der Tarifnummern 2207 und 2208.9010 zusätzlich folgende Angaben anzubringen:

- Feld «Bewilligungen; Nummer» Nummer der Verwendungsbewilligung
- Feld «Zusatzabgaben; Art» 280
- Feld «Zusatzabgaben; Schl» 300

Bei andern alkoholhaltigen Produkten genügt die Angabe der Nummer der Verwendungsbewilligung im Tariftext.

Im Zeitpunkt der Zollveranlagung ist keine Spirituosensteuer geschuldet. Dennoch muss die anmeldepflichtige Person die im Produkt enthaltene Literzahl 100 % Alkohol gemäss [Ziffer 6.1.4.3](#) angeben.

6.1.6.4 Hinweis betreffend die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC)

Nicht denaturierter Ethylalkohol der mit Verwendungsbewilligung eingeführt wurde, unterliegt grundsätzlich der Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC). In diesen Fällen sind die Vorschriften betreffend die VOC – Lenkungsabgabe massgebend. (vgl. Richtlinie 67).

6.1.7 Meldungen

6.1.7.1 Einfuhr von Brennapparaten

Brennapparate, Brennanlagen und Teile davon (auch antiquarische Stücke) dürfen nur mit Bewilligung des BAZG erworben, aufgestellt, an einen neuen Standort verbracht, in ihrer Leistung gesteigert, umgeändert oder durch neue Apparate ersetzt werden.

Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist die Einfuhr von Kleindestilliergeräten bis maximal 3 Liter Inhalt. Diese Geräte dürfen jedoch nur für die Herstellung von ätherischen Ölen, Kräuteresenzen oder als Dekorationsgegenstand verwendet werden und nicht zur Herstellung oder zum Umbrand von Alkohol.

6.2 Ausfuhr

6.2.1 Vergütung der fiskalischen Belastung

Werden Spirituosen oder Waren, zu deren Herstellung gebranntes Wasser verwendet worden sind, ausgeführt, wird die fiskalische Belastung vergütet ([Art. 36 AikG](#))

Werden Spirituosen direkt ab Steuerlager ausgeführt, wird keine fiskalische Belastung vergütet, da sie bis zu ihrer Ausfuhr steuerfrei blieben.

6.2.2 Besondere Angaben in der Ausfuhrzollanmeldung

- Im Feld «Zusatzabgaben» ist der genaue Alkoholgehalt in % Vol anzugeben. Die Berechnung der Literzahlen muss nachvollziehbar sein.
- Für vergütungsberechtigte alkoholhaltige Erzeugnisse bzw. Erzeugnisse, die ab Steuerlager ausgeführt werden, sind folgende Zusatzangaben notwendig:

Feld «Abfertigungscode»:	Entsprechender Abfertigungscode (Vgl. R-25-02)
--------------------------	---

Feld «Vermerke»:	für Betriebe mit Produktions-/Einfuhrbesteuerung: «mit Rückerstattung der Alkoholabgaben»
	für Steuerlagerbetriebe: «SL-Betrieb-Export unter Steueraussetzung». Zusätzlich muss die Nummer der vom BAZG gestempelten Rechnung oder des Lieferscheins angegeben werden.

	Sorte	Liter eff.	% Vol	Liter 100 % Alkohol
Feld «Warenbeschreibung»:				

- Die Zusatzangaben im Feld «Warenbeschreibung» sind für Lebensmittel nicht nötig.

In NCTS Export wird bei Sendungen mit Veranlagungscode 27 und 28 eine zweite Veranlagungsverfügung mit folgendem Vermerk ausgedruckt: «Ausfuhrzollausweis für die Rückerstattung von landwirtschaftlichen Grundstoffen bzw. Alkohol». Diese Veranlagungsverfügung dient dem Exporteur als Beleg für das Erstattungs-gesuch BAZG.

6.2.3 Ausländische Rückwaren

Werden alkoholsteuerpflichtige Waren als ausländische Rückwaren zur Ausfuhr angemeldet, kann der Antrag nach den allgemeinen Grundsätzen des Zollrechts bearbeitet werden. Die Lokalebene prüfen die Rückerstattung der Zollabgaben und der Mehrwertsteuer gemäss den allgemeinen Vorschriften. Für die Spirituosensteuer gilt Folgendes:

Zuständigkeiten:

Gutheissung gem. ZG/MWSTG	Lokalebene erstattet SpSt und Zoll/MWST
Ablehnung gem. ZG/MWSTG	<p>Lokalebene überweist das Dossier an die Regionalebene.</p> <p>Bei klaren Fällen (beispielsweise wenn die Ausfuhr nicht nachgewiesen ist) erstellt die RE eine Ablehnung mittels Verfügung.</p> <p>Bei Fristverfall gem. ZG/MWSTG und bei anderen Fällen, bei denen die Alkoholgesetzgebung weniger restriktive Voraussetzungen vorsieht als die Zoll- und Mehrwertsteuergesetzgebung (Beispiel ursprünglicher Versender), kontaktiert die Regionalebene den ALK für die weitere Beurteilung des Falles.</p>

6.3 Durchfuhr

Die Durchfuhr von Alkohol und alkoholhaltigen Erzeugnissen unterliegt keiner fiskalischen Belastung im Sinne des Alkoholgesetzes. Für die Sicherstellung der im Alkoholgesetz vorgesehenen Steuern gelten die Bestimmungen der Zollgesetzgebung.

Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr unterstehen keiner Einschränkung und bedürfen keiner Bewilligung.

6.4 Zolllagerverfahren

6.4.1 Berechnung der Steuer auf eingelagerten alkoholhaltigen Erzeugnissen

Bei der Auslagerung alkoholhaltiger Erzeugnisse aus offenen Zolllagern und Zollfreilagern ist für die Berechnung der Spirituosensteuer der bei der Auslagerung festgestellte Alkoholgehalt massgebend.

6.5 Andere Zollverfahren

Es gibt keine besonderen Bestimmungen.

6.6 Nachforderungen

Massgebend sind die Bestimmungen von Ziffer 2.4 des [D-10-01](#).

6.7 Berichtigungen und Beschwerden

6.7.1 Grundsätze

Massgebend sind die Bestimmungen gemäss [Artikel 49 ff. AlkG](#), [Artikel 34 ZG](#) und das [VwVG](#).

7 Besonderheiten

7.1 Vernichtung von Spirituosen und Ethanol zu Trinkzwecken

7.1.1 Vor dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung

Es gelten die Bestimmungen der [R-10-00](#) Ziffer 2.1:

7.1.2 Antrag auf Vernichtung nach Ausstellung der Veranlagungsverfügung

Ersucht die anmeldepflichtige Person nach Ausstellung der Veranlagungsverfügung um Vernichtung, überweist die Lokalebene das Begehren der Sektion Spirituosensteuer. Ausgenommen davon sind die ausländischen Rückwaren (vgl. [D-18](#) Ziffer 2.2.3.1.3).

Die anmeldepflichtige Person muss das Formular «[Vernichtungsantrag oder Verlustmeldung von Spirituosen und Ethanol zu Trinkzwecken](#)» mit den im Formular verlangten Beweismitteln dem ALK zustellen

Dieselben Bestimmungen gelten für Verlustmeldungen (Untergang).

8 Widerhandlungen

8.1 Arten von Widerhandlungen

Nach [Artikel 53 AlkG](#) macht sich strafbar, wer die Hoheitsrechte des Bundes dieses Gesetzes gefährdet.

Nach [Artikel 54 AlkG](#) macht sich weiter strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in der Alkoholgesetzgebung vorgesehene Fiskalabgabe hinterzieht oder gefährdet. Die Strafandrohung lautet bei Hinterziehung auf Busse bis zum fünffachen, bei Gefährdung bis zum dreifachen Betrag der betroffenen Fiskalabgaben (Abs. 1 und 4).

Bei gewerbs- oder gewohnheitsmässigem Verüben der Widerhandlung wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe von maximal einem Jahr erkannt werden (Abs. 2).

Nach [Artikel 56 AlkG](#) ist die Hehlerei an illegal eingeführten gebrannten Wassern ebenfalls strafbar.

Nach [Artikel 57 AlkG](#) ist die Missachtung der Handels- und Werbevorschriften ebenfalls strafbar.

8.2 Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)

Für die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlung gelten die Vorschriften des VStrR, soweit die [Artikel 59a- 63 AlkG](#) nicht abweichende Bestimmungen aufstellen ([Art. 59 Abs. 1 AlkG](#)).

8.3 Zuständigkeit

8.3.1 Erlass von Strafbescheiden

Widerhandlungen gemäss [Artikel 57](#) Absatz 3 Buchstabe a AlkG werden von der Sektion Alkoholmarkt und Werbung des ALK im Rahmen ihrer Kompetenzen verfolgt und beurteilt (Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Beschränkung der Werbung).

Andere Widerhandlungen werden von den jeweils zuständigen Organen des BAZG im Rahmen ihrer Kompetenzen verfolgt und beurteilt.

8.3.1.1 Behandlung von Einsprachen und Begehren um gerichtliche Beurteilung

Einsprachen gegen Strafbescheide des BAZG werden durch den Dienst Beschwerdewesen behandelt.